

EULER · KARAKAYA · ZEIS



Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

Textausgabe mit einer Einführung,
ergänzenden Vorschriften und Sachregister

21. Auflage

 BOORBERG

Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

Eigenbetriebsgesetz

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Metropolgesetz

Hessisches Kommunalwahlgesetz

Textausgabe mit einer Einführung, ergänzenden Vorschriften
und Sachregister

Dipl.-Verwaltungswirt Thomas Euler

Kommunalrechtskommentator, ehemaliger Leiter der Stabsstelle
Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit, Landkreis Gießen

Murat Karakaya

Bürgermeister der Stadt Rüsselsheim

Prof. Dr. Adelheid Zeis

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Frankfurt University of
Applied Sciences

21., überarbeitete Auflage, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07866-6

21. Auflage, 2026

© 2026 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU)

2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © [mije shots](https://mijeshots.com) – stock.adobe.com | Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG und abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Einführung

Inhaltsübersicht

Aktuelle Entwicklungen des Kommunalrechts in Hessen . .	18
A. Die Hessische Gemeindeordnung	22
I. Grundlagen	22
II. Die Verwaltung der Gemeinde	24
1. Die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung)	24
2. Der Gemeindevorstand	28
3. Die Bürger	32
4. Haushaltswirtschaft	36
B. Die Hessische Landkreisordnung	39
I. Grundlagen	39
II. Die Verwaltung des Landkreises	40
1. Der Kreistag	41
2. Der Kreisausschuss	41
3. Der Landrat als Behörde der allgemeinen Landesverwaltung	43
C. Organisatorische Sonderformen im kommunalen Bereich	44
I. Der Eigenbetrieb	45
II. Die kommunale Anstalt	45
III. Der Zweckverband	46
IV. Privatrechtliche Rechtsformen	47
V. Sonderformen im Rhein-Main-Gebiet	48
D. Tipps & Tricks für neue Mandatsträger	49

Aktuelle Entwicklungen des Kommunalrechts in Hessen¹

Seit der Voraufgabe hat der Landesgesetzgeber an verschiedenen Stellen das Kommunalrecht novelliert. Während bei der Kommunalrechtsnovelle insbesondere vor allem aufgrund der Pandemiesituation der Jahre 2020 bis 2023 einige Gesetzesänderungen verabschiedet werden mussten, um es den kommunalen Organen zu ermöglichen, weiterhin die notwendigen Beschlüsse zu fassen, hat man sich bei der Kommunalrechtsnovelle 2025 auf eine Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts konzentriert, hinsichtlich der Verbesserung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaft, der Digitalisierung, der Steigerung der Attraktivität der kommunalen Wahlämter und auch der Kommunalbesoldungsverordnung, Änderungen des Gemeindefirtschaftsrechts sowie Änderung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Senioren an der kommunalen Entscheidungsfindung und schließlich die Änderung des kommunalen Wahlrechts.

Eine größere Novelle des hessischen Kommunalverfassungsrechts wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) umgesetzt. Aber auch in den Jahren zuvor **und zuletzt durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) vom 5. Februar 2026 (GVBl, Nr. 8)** wurden einzelne kleinere Änderungen beschlossen, die nun in der 21. Auflage berücksichtigt sind.

Der Status der kreisfreien Städte und der Sonderstatus-Städte wurde durch die komplette Neufassung des § 4a HGO geregelt. Die bisher bereits kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden wurden durch ausdrückliche Erwähnung im Gesetz für kreisfrei erklärt. In § 4a Abs. 1 Satz 3 wurde eine Öffnungsklausel eingefügt, nach der weitere Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern auf Antrag durch Gesetz zur kreisfreien Stadt erklärt werden können. Dies ist der Diskussion in den stark wachsenden Sonderstatusstädten Hanau und Gießen geschuldet. Hier wurde durch das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Hanau-Auskreisungsgesetz) vom 3. März 2025 (GVBl. 2025, Nr. 16)

1 Die in der Einführung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für männliche wie weibliche Funktionsträger/innen.

beschlossen, dass Hanau zum 1. Januar 2026 kreisfreie Stadt ist und nicht mehr dem Main-Kinzig-Kreis angehört.

Die bisherigen Sonderstatus-Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda, Gießen (bis 31. Dezember 2025 auch Hanau), Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar wurden zuvor bei der Kommunalrechtsreform 2020 bereits kraft Gesetzes als Sonderstatus-Städte bestätigt. Während zuvor bei Überschreiten der Einwohnerzahl von 50.000 ein Automatismus einsetzte, ist seit der Gesetzesnovelle von 2020 bei Erreichen dieser Einwohnergrenze ein Antrag zum Statuswechsel möglich, über den die Landesregierung nach Ermessen zu entscheiden hat. Da dem Antrag ein Vorschlag über die künftige Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis beizufügen ist, wird die Anhörung der betroffenen Landkreise sichergestellt.

In einer Neuregelung der §§ 4c HGO, 4c HKO wurde vorgesehen, Kindern und Jugendlichen ein Antragsrecht bei Belangen einzuräumen, die deren Interessen berühren. Per Satzung soll das Verfahren der Ausgestaltung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ausgestaltet werden. Aus §§ 8c HGO und 8a HKO wurden die Teile, die Kinder und Jugendliche betreffen, herausgenommen, sodass hier die Interessenvertretung für ältere Menschen, sonstige Beiräte und Beauftragte normiert werden. Auch hier ist nunmehr vorgeschrieben, dass in einer Satzung Verfahren und Rechte für diesbezügliche Beiräte geregelt werden sollen.

In den Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§ 24a HGO) wurde die fehlende Mitwirkung bei der Anzeigepflicht nach § 26a HGO aufgenommen und das maximale Bußgeld auf zweitausend Euro erhöht.

Das aktive (§§ 30 HGO, 22 HKO) und passive Wahlrecht (§§ 32 HGO, 23 HKO) wurden dahingehend geändert, dass Personen, die zwar keinen Wohnsitz, aber ihren dauernden Aufenthalt in der Kommune haben, wählen können oder gewählt werden können, was von den Kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen wurde. Begründet wurde die Änderung mit der Harmonisierung des Wahlrechts mit den Vorschriften für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen.

Auf Gemeindeebene sind mit der Streichung des § 36b HGO die „Ein-Personen-Fraktionen“ auch für kleinere Gemeindevertretungen (bis 23 Mitglieder) entfallen.

Die Verkleinerung der Vertretungskörperschaften ist durch die Änderung der §§ 38 Abs. 2 HGO, 25 Abs. 2 HKO erleichtert worden. Es bedarf

keiner Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertretungskörperschaft mehr.

Die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes wurde unter anderem dadurch gesteigert, dass jetzt durch die Neuregelung des § 40 HGO Amtszeiten aus mehreren Wahlämtern zusammengerechnet werden können, auch jene, die in anderen Bundesländern erworben wurden.

Ein „Strickfehler“ der Kommunalrechtsnovelle von 2020 wurde korrigiert: Jetzt darf durch die Änderung der §§ 42 Abs. 2 HGO, 38 Abs. 2 HKO wieder ein Bediensteter der Gemeinde-/Stadt- bzw. Kreisverwaltung Schriftführer im Wahlvorbereitungsausschuss sein. Zudem kann die Vertretungskörperschaft beschließen, dass bei der Besetzung von Stellen hauptamtlicher (Kreis-)Beigeordneter, hauptamtlicher Stadträte auf eine Ausschreibung verzichtet wird. Auch wurde in der HKO die Einschränkung gestrichen, dass der zu wählende hauptamtliche Kreisbeigeordnete sich auf die Ausschreibung hin beworben haben muss.

Die Pflicht zum Handschlag bei der Amtseinführung und Verpflichtung nach §§ 46 Abs. 1 HGO, 40 Abs. 1 HKO ist einer Kannvorschrift gewichen.

Durch die Ergänzung von § 52 Abs 3 HGO, der durch die Verweisungsvorschrift des § 32 HKO auch für die Landkreise gilt, ist eine Regelung zu der Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft in Bild und Ton im Internet (Livestream) zugelassen worden. Hier ist in der Hauptsatzung zu regeln, in welchem Umfang dies geschehen soll.

Mit der Einführung eines § 52a HGO, der ebenfalls durch die Verweisungsvorschrift des § 32 HKO auch für die Landkreise gilt, ist die Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme ermöglicht worden. Auch hier ist zur Ausgestaltung eine Hauptsatzungsregelung erforderlich. Aber die Verantwortung, die hier auf die Verwaltungen zukommt, um die Sicherheit zum Zustandekommen und zur Aufrechterhaltung der Verbindung zu gewährleisten, ist recht hoch. Dies gilt auch für das Verwaltungsorgan gemäß der Änderung des § 67 HGO für Gemeindevorstand und Magistrat und durch die Verweisungsvorschrift des § 42 HKO auch für den Kreisausschuss.

Kernstück der Kommunalrechtsreform ist die Umstellung des Sitzverteilungsverfahrens bei den unmittelbaren Wahlen, wie den Kommunalwahlen nach § 22 Kommunalwahlgesetz (KWG), und den mittelbaren durch die Vertretungskörperschaft durchzuführenden Wahlen nach

§ 55 HGO, der durch die Verweisungsvorschrift des § 32 HKO auch für die Landkreise gilt. Hier wurde das bisherige Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer umgestellt auf das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren. Hiergegen waren mehrere Klagen kleinerer Parteien eingereicht, weil Hare-Niemeyer eher kleine Wahlvorschläge begünstigte. Dieses Ansinnen der Hessischen Landesregierung, nämlich das Auszählungsverfahren für unmittelbare Wahlen auf das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren umzustellen, scheiterte schließlich am Urteil des Hessischen Staatsgerichtshof am 28. Januar 2026, das die Beibehaltung des bisherigen Auszählverfahrens nach Hare-Niemeyer bei unmittelbaren Wahlen anordnete. Der Hessische Landtag folgte dem und führte das System nach Hare-Niemeyer im Rahmen des KommFlex-Gesetzes vom 5. Februar 2026 auch wieder bei den mittelbaren Wahlen ein.

Durch die Änderung der §§ 57 Abs. 1 HGO, 31 Abs. 1 HKO leitet die konstituierende Sitzung der Vertretungskörperschaft nunmehr das an Jahren am längsten ununterbrochen der Vertretungskörperschaft angehörige Mitglied der jeweiligen Vertretungskörperschaft (= „Dienstaltersvorsitzende“) die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenvorstehers/Kreistagsvorsitzenden. Zuvor war dies der „Altersvorsitzende“, nämlich das an Jahren älteste Mitglied der Vertretungskörperschaft.

Niederschriften konnten zwar schon vorher auch auf der Internetseite der Gebietskörperschaft dargestellt werden, durch die Ergänzung des § 61 HGO um einen Absatz 4 ist jetzt zwingend vorgeschrieben, dass den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen zu ermöglichen ist und die Geschäftsordnung eine Veröffentlichung im Internet vorsehen kann. Gemäß der Verweisungsvorschrift des § 32 HKO gilt dies auch für die Landkreise.

Die bislang komplizierten Regelungen für die Integrations-Kommission wurden durch die Neuregelung des § 89 HGO vereinfacht. Künftig kann auch der Bürgermeister den Co-Vorsitz in der Integrations-Kommission an einen Beigeordneten abgeben und die Frage der Zusammensetzung dieser Kommission wurde deutlich vereinfacht.

Auch wurde § 92a HGO hinsichtlich des Haushaltssicherungskonzeptes novelliert. Das Haushaltssicherungskonzept ist für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung verzichtbar, da sich das ordentliche Ergebnis sowie der Bestand der Zahlungsmittel erfahrungsgemäß in der Regel abweichend gegenüber der mittelfristigen Ergebnis- und Finanz-

1.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8)

Übersicht

ERSTER TEIL	VIERTER ABSCHNITT
Grundlagen der Gemeindeverfassung §§ 1 bis 11a	Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung
ZWEITER TEIL	Erster Titel
Name, Bezeichnungen und Hoheitszeichen §§ 12 bis 14	Ortsbeiräte §§ 81 bis 83
DRITTER TEIL	Zweiter Titel
Gemeindegebiet §§ 15 bis 18	Ausländerbeiräte §§ 84 bis 91
VIERTER TEIL	SECHSTER TEIL
Einwohner und Bürger §§ 19 bis 28	Gemeindewirtschaft
FÜNFTER TEIL	ERSTER ABSCHNITT
Verwaltung der Gemeinde	Haushaltswirtschaft §§ 92 bis 114
ERSTER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften	Sondervermögen und Treuhandvermögen §§ 115 bis 120
Erster Titel	DRITTER ABSCHNITT
Wahlrecht §§ 29 bis 34	Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde §§ 121 bis 127b
Zweiter Titel	VIERTER ABSCHNITT
Gemeindevertreter §§ 35 bis 38	Prüfungswesen §§ 128 bis 133
Dritter Titel	FÜNFTER ABSCHNITT
Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeindebedienstete §§ 39 bis 48	Gemeinsame Vorschriften § 134
ZWEITER ABSCHNITT	SIEBENTER TEIL
Gemeindevertretung, Gemeindevorstand	Aufsicht §§ 135 bis 146
Erster Titel	ACHTER TEIL
Gemeindevertretung §§ 49 bis 64	<i>(weggefallen)</i>
Zweiter Titel	NEUNTER TEIL
Gemeindevorstand §§ 65 bis 77	Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände § 147
DRITTER ABSCHNITT	ZEHENTER TEIL
<i>(weggefallen)</i> §§ 78 bis 80	Übergangs- und Schlussvorschriften §§ 148 bis 155

ERSTER TEIL

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1 Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.

§ 2 Wirkungskreis der Gemeinden

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Die vorhandenen Sonderverwaltungen sind möglichst auf die Gemeindeverwaltung zu überführen. Neue Sonderverwaltungen sollen grundsätzlich nicht errichtet werden.

§ 3 Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung.

§ 4 Weisungsaufgaben, Auftragsangelegenheiten

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bürgermeister und Oberbürgermeister nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit wahr. Ihnen können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) nimmt die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands in haushalts- und perso-

nalrechtlichen Angelegenheiten und die Bestimmungen des § 71 über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

(3) In Auftragsangelegenheiten können die Fachaufsichtsbehörden dem ihrer Aufsicht unterstellten Bürgermeister (Oberbürgermeister) Weisungen auch im Einzelfall erteilen. Wenn es den Umständen des Einzelfalls nach erforderlich ist, können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Behörde ausüben.

(4) Für die Bestimmung von hauptamtlichen Beigeordneten zu ständigen Vertretern des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten gilt § 85 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

§ 4a Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte

(1) Kreisfreie Städte erfüllen in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als Gemeinden alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen. Die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden sind kreisfrei. Weitere Städte mit mehr als 100000 Einwohnern können auf Antrag durch Gesetz zur kreisfreien Stadt erklärt werden.

(2) Sonderstatus-Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden zusätzlich einzelne, ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise. Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar sind kreisangehörige Sonderstatus-Städte. Weitere Städte mit mehr als 50000 Einwohnern können auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zur Sonderstatus-Stadt erklärt werden. Dem Antrag ist ein Vorschlag über die künftige Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis beizufügen. Der Beschluss wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 4b Gleichberechtigung von Frau und Mann

Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Gemeindeebene erfolgt. Dieser Aufgabenbereich ist von einer Frau wahrzunehmen und in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen.

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.

(2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.

(3) Die Gemeinde regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

§ 5 Satzungen

(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

(3) Satzungen sind auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Für die Rechtswirksamkeit der Satzungen ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 4c, 8c, 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 bleiben unberührt.

§ 6 Hauptsatzung

(1) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.

(2) Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres über Form und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachungen. Er kann zulassen, dass in Gemeinden unter einer bestimmten Einwohnerzahl oder für bestimmte Bekanntmachungen andere als die in Abs. 1 bezeichneten Formen festgelegt werden. Er kann die Aufnahme nichtamtlicher Nachrichten und Anzeigen in Amtsblättern untersagen oder beschränken.

(3) Die Gemeinde regelt im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Form ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung.

§ 8 Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.
- (2) Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.

§ 8a Bürgerversammlung

(1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Die Bürgerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. Zu den Bürgerversammlungen können auch nichtwahlberechtigte Einwohner zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Bürgerversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.

§ 8b Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Auch die Gemeindevertretung kann anstelle einer eigenen Entscheidung die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Vertreterbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich verwaltet werden soll,